

Versicherungsbedingungen

Tarif DN
Tarif ARLEP/mGH
Tarif ARLEP/oG
Tarif ARLEP/Z



BVV-Bedingungen

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Inhaltsverzeichnis

Tarif DN

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1	Versicherungsumfang	7
Artikel 2	Versicherungsbeginn	8
Artikel 3	Beitragszahlung	8
Artikel 4	Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung	8
Artikel 5	gestrichen	9
Artikel 6	Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg	9
Artikel 7	Antrag auf Versicherungsleistungen	10
Artikel 8	Zahlung der Versicherungsleistungen	10
Artikel 9	Schriftform	10
Artikel 10	Empfänger der Versorgungsleistungen	10
Artikel 11	Gerichtsstand	11
Artikel 12	Überschussbeteiligungen	11
Artikel 13	Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	11

Tarifbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1	Versicherter Personenkreis	12
§ 2	Versicherungsleistungen	12
§ 3	Wartezeit/Gesundheitsprüfung	13

Leistungsarten

§ 4	Altersrente	13
§ 5	Erwerbsminderungsrente	14

§ 6	Witwen-/Witwerrente	15
§ 7	Waisenrente	15
§ 8	Unverfallbare Anwartschaft/ beitragsfreie Versicherung	16
§ 9	Höhe der Rente	17
§ 10	Höhe der Beiträge	17
§ 11	Zurechnungszeit	17
§ 12	Überschussverwendung	18
Verfügungsverbot – Auszahlungen der Leistungen		
§ 13	Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise	18
§ 14	Ende der Rentenzahlung	19
Nachweispflichten		
§ 15	Nachweise	19
Staatliche Förderung		
§ 16	Staatliche Förderung	20
Tabellen		
	Tabelle 1 – 3	21

Zusatzversicherungen

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1	Versicherungsumfang	24
Artikel 2	Versicherungsbeginn	24
Artikel 3	Dynamik	24
Artikel 4	Beitragszahlung	25
Artikel 5	Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung	25
Artikel 6	Kündigung	26
Artikel 7	Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg	26
Artikel 8	Antrag auf Versicherungsleistungen	27
Artikel 9	Zahlung der Versicherungsleistungen	27
Artikel 10	Schriftform	27

Artikel 11	Empfänger der Versorgungsleistungen	27
Artikel 12	Gerichtsstand	28
Artikel 13	Überschussbeteiligung	28
Staatliche Förderung		
Artikel 14	Zulage	28

Tarif ARLEP/mGH

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1	Versicherungsfähiger Personenkreis	29
§ 2	Versicherungsleistung	29
§ 3	Beendigung der Versicherung	29
§ 4	Gesundheitsprüfung	30

Leistungen und Beiträge

§ 5	Altersrente	30
§ 5 a	Todesfalleistung	31
§ 6	Höhe der Leistung	31
§ 7	Beitragsfreie Versicherung	32
§ 8	Beiträge	32
§ 9	Überschussverwendung	32

Auszahlung der Leistung

§ 10	Bezugsberechtigung	33
§ 11	Ende der Rentenzahlung	34

Nachweispflichten

§ 12	Nachweise	34
------	-----------	----

Abtretungsverbot

§ 13	Abtretungsverbot	34
------	------------------	----

Tabellen

Tabelle 1 – 2		35
---------------	--	----

Tarif ARLEP/oG

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1	Versicherungsfähiger Personenkreis	37
§ 2	Versicherungsleistung	37
§ 3	Beendigung der Versicherung	37
§ 4	Gesundheitsprüfung	38

Leistungen und Beiträge

§ 5	Altersrente	38
§ 6	Höhe der Leistung	38
§ 7	Beitragsfreie Versicherung	39
§ 8	Beiträge	39
§ 9	Überschussverwendung	39

Auszahlung der Leistung

§ 10	Bezugsberechtigung	40
§ 11	Ende der Rentenzahlung	40

Nachweispflichten

§ 12	Nachweise	40
------	-----------------	----

Abtretungsverbot

§ 13	Abtretungsverbot	41
------	------------------------	----

Tabellen

Tabelle 1 – 2	42
---------------------	----

Tarif ARLEP/Z

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1	Versicherungsfähiger Personenkreis	44
§ 2	Versicherungsleistung	44
§ 3	Beendigung der Versicherung	44
§ 4	Gesundheitsprüfung	45

Leistungen und Beiträge

§ 5	Altersrente	45
§ 6	Höhe der Leistung	45
§ 7	Beitragsfreie Versicherung	46
§ 8	Beiträge	46
§ 9	Überschussverwendung	46

Auszahlung der Leistung

§ 10	Bezugsberechtigung	47
§ 11	Ende der Rentenzahlung	47

Nachweispflichten

§ 12	Nachweise	47
------	-----------------	----

Abtretungsverbot

§ 13	Abtretungsverbot	48
------	------------------------	----

Tabellen

Tabelle 1 – 2	49
---------------------	----

Tarif DN

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt), gelten.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Regelungen für Mitgliedsunternehmen enthalten, gelten diese auch für Unternehmen mit einer Teilmitgliedschaft oder mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

- für die versicherten Angestellten des Mitgliedsunternehmens Alters- und Erwerbsminderungsrente,
- den Witwen, Witwern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten und der Zahlung des Beitrages.

Artikel 3 Beitragszahlung

Die Beiträge sind vom Mitgliedsunternehmen monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird das Mitgliedsunternehmen schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die betroffenen Versicherten benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des Mitgliedsunternehmens vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn das Mitgliedsunternehmen

zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versicherung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Das Mitgliedsunternehmen ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn das Mitgliedsunternehmen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5

gestrichen

Artikel 6

Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten bzw. seine Hinterbliebenen überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen sind ausschließlich Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 12 Überschussbeteiligungen

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV sind die Versicherten entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 4), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Tarif DN

Tarifbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, die im Tarif DN zur Versicherung angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die Versicherten sind auch Versicherungsnehmer.

Die Anmeldung der Versicherten im Tarif DN wird in dem zwischen dem BVV und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Beitrittsvertrag unter Beachtung der in der Satzung des BVV festgelegten Anmeldebedingungen geregelt.

§ 2

Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente,
- Erwerbsminderungsrente,
- Witwen- oder Witwerrente,
- Waisenrente

versichert.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3

Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Versicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Mitgliedsunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom Mitgliedsunternehmen Beiträge an den BVV nicht mehr geleistet werden.

Die erworbene Rentenanswartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs DN.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.

Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6

Witwen-/Witwerrente

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs DN.

§ 7

Waisenrente

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8

Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe des Abs. 2 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Tritt ein neues Mitgliedsunternehmen in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gilt Satz 1 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft entspricht der Höhe der beitragsfreien Versicherung. Diese ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
- 3) gestrichen

§ 9 **Höhe der Rente**

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen gemäß Tabelle 1 des Tarifs DN.

§ 10 **Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Mitgliedsunternehmen und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 **Zurechnungszeit**

Bei Erwerbsminderung des im Tarif DN beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten in Tarif DN im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Bei Zeiten des Erziehungsurlaubs und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Überschussverwendung

Die Versicherungen nach Tarif DN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet. Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Verfügungsverbot - Auszahlung der Leistungen

§ 13 Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Der BVV zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und der VK hat.
- 5) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

§ 14 **Ende der Rentenzahlung**

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 **Nachweise**

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherte hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Staatliche Förderung

§ 16 Staatliche Förderung

Soweit für Beiträge nach Tarif DN ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in dem besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 30.12.2004,
Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 3/04.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren Tarif DN
 Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent
 des monatlichen Beitrages gemäß § 9 Abs. 2
 (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber
 Zurechnungszeit bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)
 (Tarifgeneration DN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter*	Rentenbaustein in %	Alter*	Rentenbaustein in %
14	17,9	43	8,6
15	17,4	44	8,4
16	17,0	45	8,2
17	16,6	46	8,0
18	16,1	47	7,8
19	15,7	48	7,7
20	15,3	49	7,5
21	14,9	50	7,3
22	14,5	51	7,2
23	14,1	52	7,0
24	13,7	53	6,9
25	13,3	54	6,8
26	13,0	55	6,8
27	12,6	56	6,6
28	12,3	57	6,5
29	12,0	58	6,4
30	11,7	59	6,3
31	11,4	60	6,2
32	11,1	61	6,1
33	10,9	62	6,1
34	10,6	63	6,0
35	10,3	64	5,8
36	10,1	65	5,7
37	9,8	66	5,8
38	9,6	67	6,0
39	9,4	68	6,2
40	9,2	69	6,4
41	9,0	70	6,6
42	8,8		

* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

**Faktoren für Tarif DN zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn
erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3**

(Tarifgeneration DN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor
60/00	0,804	62/06	0,886
60/01	0,806	62/07	0,889
60/02	0,809	62/08	0,892
60/03	0,811	62/09	0,895
60/04	0,814	62/10	0,899
60/05	0,816	62/11	0,902
60/06	0,819		
60/07	0,821	63/00	0,905
60/08	0,823	63/01	0,909
60/09	0,826	63/02	0,912
60/10	0,828	63/03	0,916
60/11	0,831	63/04	0,920
		63/05	0,923
61/00	0,833	63/06	0,927
61/01	0,836	63/07	0,931
61/02	0,839	63/08	0,934
61/03	0,841	63/09	0,938
61/04	0,844	63/10	0,942
61/05	0,847	63/11	0,945
61/06	0,850		
61/07	0,852	64/00	0,949
61/08	0,855	64/01	0,953
61/09	0,858	64/02	0,958
61/10	0,861	64/03	0,962
61/11	0,863	64/04	0,966
		64/05	0,970
62/00	0,866	64/06	0,975
62/01	0,869	64/07	0,979
62/02	0,873	64/08	0,983
62/03	0,876	64/09	0,987
62/04	0,879	64/10	0,992
62/05	0,882	64/11	0,996

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif DN
 in Prozent der Versichertenrente bei mehr als
 10 Jahre jüngeren hinterbliebenen Ehegatten bzw.
 Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %

Zusatzversicherungen

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherten geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.

Artikel 3 Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherte ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der Versicherte am Lastschriftverfahren beteiligt.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherte schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall

ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherte ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherte innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten oder die bezugsberechtigte Person kostenfrei auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte oder die bezugsberechtigte Person sind Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 13 Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Staatliche Förderung

Artikel 14 Zulage

Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Tarif ARLEP/mGH

Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.

Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5 a sämtliche Versicherungsleistungen.

- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5 a Abs. 1) ausgezahlt.

Hat der Versicherte unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben, darf insoweit ein Rückkaufswert bei Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5 a **Todesfalleistung**

- 1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresaltersrenten als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

- 2) Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.
- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 **Höhe der Leistung**

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.

- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussverwendung

- 1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/mGH gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“. Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3

entsprechend den Festlegungen im genehmigten technischen Geschäftsplan verwendet.

- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft. Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5 a wird an den vom Versicherungsnehmer/Versicherten benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährte bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 29.12.2005,
Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 2005/20.

Tabelle 1

**Tabelle der Verrentungsfaktoren für
Tarif ARLEP/mGH (mit Garantiezeit)
Jährlicher Rentenbaustein in Prozent
des gezahlten Beitrages gemäß § 6 Abs. 1**

(Tarifgeneration ARLEP/mGH 2004)

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
14	27,48%	22,67%	40	13,72%	11,45%
15	26,79%	22,09%	41	13,35%	11,15%
16	26,10%	21,55%	42	12,98%	10,85%
17	25,44%	20,99%	43	12,63%	10,56%
18	24,80%	20,47%	44	12,28%	10,27%
19	24,17%	19,94%	45	11,93%	10,00%
20	23,53%	19,43%	46	11,61%	9,73%
21	22,93%	18,95%	47	11,29%	9,47%
22	22,35%	18,46%	48	10,97%	9,21%
23	21,77%	17,99%	49	10,66%	8,96%
24	21,19%	17,53%	50	10,37%	8,72%
25	20,64%	17,07%	51	10,07%	8,48%
26	20,10%	16,62%	52	9,79%	8,25%
27	19,57%	16,21%	53	9,52%	8,03%
28	19,06%	15,78%	54	9,26%	7,81%
29	18,54%	15,36%	55	9,01%	7,60%
30	18,05%	14,96%	56	8,75%	7,39%
31	17,58%	14,58%	57	8,51%	7,20%
32	17,11%	14,19%	58	8,28%	7,00%
33	16,66%	13,82%	59	8,04%	6,81%
34	16,19%	13,45%	60	7,82%	6,63%
35	15,76%	13,10%	61	7,61%	6,45%
36	15,34%	12,76%	62	7,41%	6,28%
37	14,92%	12,42%	63	7,21%	6,11%
38	14,50%	12,09%	64	7,02%	5,95%
39	14,11%	11,76%	65	6,84%	5,80%

* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

**Faktoren für Tarif ARLEP/mGH
zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn
erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 2**

(Tarifgeneration ARLEP/mGH 2004)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,721	0,755
60/01	0,724	0,758
60/02	0,728	0,762
60/03	0,732	0,765
60/04	0,736	0,768
60/05	0,740	0,772
60/06	0,744	0,775
60/07	0,747	0,779
60/08	0,751	0,782
60/09	0,755	0,786
60/10	0,759	0,789
60/11	0,763	0,793
61/00	0,766	0,796
61/01	0,771	0,800
61/02	0,775	0,804
61/03	0,779	0,807
61/04	0,783	0,811
61/05	0,787	0,815
61/06	0,792	0,819
61/07	0,796	0,822
61/08	0,800	0,826
61/09	0,804	0,830
61/10	0,808	0,834
61/11	0,813	0,837
62/00	0,817	0,841
62/01	0,821	0,845
62/02	0,826	0,849
62/03	0,831	0,853
62/04	0,835	0,857
62/05	0,840	0,861

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
62/06	0,844	0,865
62/07	0,849	0,869
62/08	0,854	0,873
62/09	0,858	0,877
62/10	0,863	0,882
62/11	0,867	0,886
63/00	0,872	0,890
63/01	0,877	0,894
63/02	0,882	0,898
63/03	0,887	0,903
63/04	0,892	0,907
63/05	0,897	0,912
63/06	0,902	0,916
63/07	0,908	0,920
63/08	0,913	0,925
63/09	0,918	0,929
63/10	0,923	0,934
63/11	0,928	0,938
64/00	0,933	0,942
64/01	0,938	0,947
64/02	0,944	0,952
64/03	0,950	0,957
64/04	0,955	0,962
64/05	0,961	0,966
64/06	0,966	0,971
64/07	0,972	0,976
64/08	0,978	0,981
64/09	0,983	0,986
64/10	0,989	0,990
64/11	0,994	0,995

Tarif ARLEP/oG

Altersvorsorge

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.

- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.

- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussverwendung

- 1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/oG gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“. Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten technischen Geschäftsplan verwendet.

- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft. Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10

Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11

Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12

Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine

Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 29.12.2005,
Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 2005/20.

Tabelle 1

**Tabelle der Verrentungsfaktoren für
Tarif ARLEP/oG (ohne Garantiezeit)
Jährlicher Rentenbaustein in Prozent
des gezahlten Beitrages gemäß § 6 Abs. 1**

(Tarifgeneration ARLEP/oG 2004)

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
14	29,06%	23,31%	40	15,04%	12,01%
15	28,37%	22,74%	41	14,64%	11,70%
16	27,68%	22,18%	42	14,25%	11,39%
17	27,02%	21,63%	43	13,87%	11,10%
18	26,37%	21,10%	44	13,50%	10,80%
19	25,73%	20,58%	45	13,13%	10,52%
20	25,11%	20,07%	46	12,78%	10,23%
21	24,49%	19,57%	47	12,42%	9,96%
22	23,89%	19,08%	48	12,08%	9,69%
23	23,30%	18,61%	49	11,74%	9,43%
24	22,73%	18,14%	50	11,41%	9,17%
25	22,16%	17,68%	51	11,08%	8,92%
26	21,61%	17,24%	52	10,76%	8,67%
27	21,07%	16,81%	53	10,44%	8,43%
28	20,54%	16,38%	54	10,13%	8,19%
29	20,03%	15,97%	55	9,83%	7,96%
30	19,52%	15,57%	56	9,53%	7,73%
31	19,02%	15,17%	57	9,23%	7,50%
32	18,54%	14,79%	58	8,94%	7,28%
33	18,07%	14,41%	59	8,65%	7,07%
34	17,61%	14,04%	60	8,36%	6,85%
35	17,15%	13,69%	61	8,07%	6,64%
36	16,71%	13,34%	62	7,79%	6,44%
37	16,28%	12,99%	63	7,50%	6,23%
38	15,86%	12,66%	64	7,21%	6,03%
39	15,44%	12,33%	65	6,92%	5,83%

* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

**Faktoren für Tarif ARLEP/oG
zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn
erreichten Altersrentenanspruchgemäß § 6 Abs. 2**

(Tarifgeneration ARLEP/oG 2004)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,717	0,753	62/06	0,842	0,864
60/01	0,720	0,756	62/07	0,847	0,868
60/02	0,724	0,760	62/08	0,851	0,873
60/03	0,728	0,763	62/09	0,856	0,877
60/04	0,732	0,767	62/10	0,861	0,881
60/05	0,736	0,770	62/11	0,865	0,885
60/06	0,740	0,774			
60/07	0,744	0,777	63/00	0,870	0,889
60/08	0,748	0,781	63/01	0,875	0,893
60/09	0,751	0,784	63/02	0,880	0,898
60/10	0,755	0,788	63/03	0,885	0,902
60/11	0,759	0,791	63/04	0,891	0,907
			63/05	0,896	0,911
61/00	0,763	0,795	63/06	0,901	0,915
61/01	0,767	0,798	63/07	0,906	0,920
61/02	0,771	0,802	63/08	0,911	0,924
61/03	0,776	0,806	63/09	0,916	0,929
61/04	0,780	0,810	63/10	0,921	0,933
61/05	0,784	0,814	63/11	0,927	0,938
61/06	0,788	0,817			
61/07	0,793	0,821	64/00	0,932	0,942
61/08	0,797	0,825	64/01	0,937	0,947
61/09	0,801	0,829	64/02	0,943	0,952
61/10	0,805	0,832	64/03	0,949	0,957
61/11	0,810	0,836	64/04	0,954	0,961
			64/05	0,960	0,966
62/00	0,814	0,840	64/06	0,966	0,971
62/01	0,819	0,844	64/07	0,972	0,976
62/02	0,823	0,848	64/08	0,977	0,981
62/03	0,828	0,852	64/09	0,983	0,986
62/04	0,833	0,856	64/10	0,989	0,990
62/05	0,837	0,860	64/11	0,994	0,995

Tarif ARLEP/Z

Altersvorsorge für die Verwendung
der staatlichen Altersvorsorgezulage

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif wird für alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten geführt, für die eine staatliche Zulage aus einem geförderten Versicherungsvertrag mit dem BVV gezahlt wird.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kün-

digung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.

- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht, oder in dem die Zahlung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Renten-

bausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen (Zulagen) gemäß der beigefügten Tabelle 1.

- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge im Sinne dieser Bedingungen sind die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gezahlten Zulagen.
- 2) Die Höhe der Beiträge ist durch den Zulagenanspruch bestimmt.

§ 9 Überschussverwendung

- 1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/Z gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“. Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten technischen Geschäftsplan verwendet.

- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft. Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland - soweit gesetzlich zulässig - trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine

Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13

Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 29.12.2005,
Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 2005/20.

Tabelle 1

**Tabelle der Verrentungsfaktoren für
Tarif ARLEP/Z (Zulagen)**
Jährlicher Rentenbaustein in Prozent
des gezahlten Beitrages gemäß § 6 Abs. 1

(Tarifgeneration ARLEP/Z 2004)

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
14	28,47%	22,84%	40	14,73%	11,77%
15	27,79%	22,27%	41	14,34%	11,46%
16	27,12%	21,73%	42	13,96%	11,16%
17	26,46%	21,19%	43	13,59%	10,87%
18	25,83%	20,67%	44	13,22%	10,58%
19	25,20%	20,16%	45	12,87%	10,30%
20	24,59%	19,66%	46	12,51%	10,02%
21	23,99%	19,17%	47	12,17%	9,75%
22	23,40%	18,69%	48	11,83%	9,49%
23	22,82%	18,22%	49	11,50%	9,23%
24	22,26%	17,77%	50	11,17%	8,98%
25	21,71%	17,32%	51	10,85%	8,73%
26	21,17%	16,89%	52	10,54%	8,49%
27	20,64%	16,46%	53	10,23%	8,25%
28	20,12%	16,05%	54	9,92%	8,02%
29	19,62%	15,64%	55	9,63%	7,79%
30	19,12%	15,25%	56	9,33%	7,57%
31	18,63%	14,86%	57	9,04%	7,35%
32	18,16%	14,48%	58	8,76%	7,13%
33	17,70%	14,11%	59	8,47%	6,92%
34	17,24%	13,75%	60	8,19%	6,71%
35	16,80%	13,40%	61	7,91%	6,51%
36	16,37%	13,06%	62	7,63%	6,30%
37	15,95%	12,73%	63	7,34%	6,10%
38	15,53%	12,40%	64	7,06%	5,91%
39	15,13%	12,08%	65	6,78%	5,71%

* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

**Faktoren für Tarif ARLEP/Z
zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn
erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 2**

(Tarifgeneration ARLEP/Z 2004)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,717	0,753
60/01	0,720	0,756
60/02	0,724	0,760
60/03	0,728	0,763
60/04	0,732	0,767
60/05	0,736	0,770
60/06	0,740	0,774
60/07	0,744	0,777
60/08	0,748	0,781
60/09	0,751	0,784
60/10	0,755	0,788
60/11	0,759	0,791
61/00	0,763	0,795
61/01	0,767	0,798
61/02	0,771	0,802
61/03	0,776	0,806
61/04	0,780	0,810
61/05	0,784	0,814
61/06	0,788	0,817
61/07	0,793	0,821
61/08	0,797	0,825
61/09	0,801	0,829
61/10	0,805	0,832
61/11	0,810	0,836
62/00	0,814	0,840
62/01	0,819	0,844
62/02	0,823	0,848
62/03	0,828	0,852
62/04	0,833	0,856
62/05	0,837	0,860

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
62/06	0,842	0,864
62/07	0,847	0,868
62/08	0,851	0,873
62/09	0,856	0,877
62/10	0,861	0,881
62/11	0,865	0,885
63/00	0,870	0,889
63/01	0,875	0,893
63/02	0,880	0,898
63/03	0,885	0,902
63/04	0,891	0,907
63/05	0,896	0,911
63/06	0,901	0,915
63/07	0,906	0,920
63/08	0,911	0,924
63/09	0,916	0,929
63/10	0,921	0,933
63/11	0,927	0,938
64/00	0,932	0,942
64/01	0,937	0,947
64/02	0,943	0,952
64/03	0,949	0,957
64/04	0,954	0,961
64/05	0,960	0,966
64/06	0,966	0,971
64/07	0,972	0,976
64/08	0,977	0,981
64/09	0,983	0,986
64/10	0,989	0,990
64/11	0,994	0,995

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Kurfürstendamm 111 – 113

10711 Berlin

Tel.: 030/896 01-0

Fax: 030/896 01-791

info@bvv-vers.de

www.bvv-vers.de